

nämlich: daß man sich in Sachsen vor Medicinalpolizei fast gar nicht mehr rühren könne, man offenbar seitens der Medicinalpolizei auf diesen Umstand längst zukommen und vielleicht auch die Regierung dann doch bereitwilliger gewesen wäre, der Sache näher zu treten, als wie sie sich bis jetzt bereitwillig gezeigt hat. Nach Alledem, meine Herren, kann ich von meinem Standpunkte aus und namentlich also auch im Hinblick darauf, daß ich persönlich allerdings der Ansicht bin, daß die Deputation die Sache von einem nicht ganz richtigen Standpunkte aus erfaßt hat, mich dem Antrage der Deputation nicht anschließen; ich bedauere vielmehr — ich sage mir ja, daß an der Sache selbst, namentlich auch bei der Zusammensetzung der Kammer, die sehr viele Landwirthe enthält, Nichts zu ändern sein dürfte —, daß man die Petition der Regierung nicht zur Kenntnisknahme oder lieber gar zur Berücksichtigung zu überweisen sich entschlossen hat.

Abg. Schmidt: Ich bedaure, daß die Petenten in ihrem Schlufantrage, in welchen auch eine Beschränkung des Hauschlachtens gelegt werden könnte, nicht glücklich gewesen sind und somit ihnen nach Ansicht der geehrten Deputation diesmal nicht geholfen werden kann. Die Petenten richten ihre Bitte, wie der Herr Vorredner bereits sehr richtig gesagt hat, nicht gegen das Hauschlachten, sie wollen keine Beschränkung desselben haben, sondern gegen das sogenannte Verpfunden, und da muß ich gestehen, nach meinen Wahrnehmungen, die ich gemacht habe, wird davon in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht und das Fleischergewerbe damit überaus geschädigt. Recht grell tritt das zu Tage bei großen Einquartierungen, wie sie im Jahre 1876 in unserer Pflanze bei der Kaiserparade stattgefunden haben, wo Alle zum Fleischer liefen und so- und soviel Fleisch bestellten und die Fleischer versprachen, dafür sorgen zu wollen. Auf einmal fiel es vielen Viehbesitzern ein, selbst zu schlachten und den Ueberbedarf billiger zu verkaufen, was sie deshalb thun konnten, als einmal das Viehstück, welches sie schlachteten, kein gemästetes oder junges Rind war oder dasselbe an einem hartnäckigen Katarrh litt und auf diese Weise verwerthet werden konnte. Ich hätte nun auch gewünscht, daß die geehrte Deputation dahin gekommen wäre, die Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu überweisen, und ich will die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die königl. Staatsregierung auch auf die vorgetragenen Uebelstände aufmerksam zu machen. Denn es giebt eine Masse Unberechtigter, welche schlachten und verpfunden, wie das bereits eines Näheren von dem Herrn Vorredner ausgeführt worden ist. Aber ich möchte weiter die Aufmerksamkeit der königl. Staatsregierung auf noch

etwas Anderes lenken. Seite 3 bemerkt die geehrte Deputation ganz richtig, daß nach § 74 der Landgemeindeordnung die Ortsbehörde den Verkauf von Eßwaaren zu überwachen hat. Es wird diese Ueberwachung aber sehr selten und zu leicht gehandhabt und es wäre in der That wünschenswerth, wenn einmal eine Erinnerung dieser Verordnung an die Herren Gemeindevorstände gerichtet und sie zur strengeren Controle ermahnt würden. Mir ist z. B. ein Ort bekannt, wo ein Fleischer zumeist nur krankes Vieh schlachtete. Ihm ist allerdings das Handwerk gelegt worden. Er brachte das Vieh zur Nachtzeit herein und führte das Fleisch hausiren und, da er das Fleisch zehn bis vierzehn Pfennige billiger gab, machte er auf solche Weise gute Geschäfte. Ich würde der königl. Staatsregierung sehr dankbar sein, wenn sie von den Petenten vorgetragenen Uebelständen Abhilfe verschaffen wollte.

Abg. Klopfer: Ich würde mir nicht erlaubt haben, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, wenn nicht der erste Herr Redner mit Betonung ausgesprochen hätte, es sei diese Art und Weise, wie sie die Petenten berühren, zum Vortheile der Landwirthschaft und werde von derselben ausgenützt. Ich weiß nicht, in welcher Richtung dies zu Gunsten der Landwirthschaft ausgelegt werden könnte; Thatsache aber ist es, meine Herren, daß ein größerer Viehbesitzer, selbstverständlich ein größerer Landwirth, je nach Befinden und in einem Jahre mehr von Schicksalsfällen berührt werden kann, die ihn veranlassen, ohne seinen Willen dergleichen Verhältnisse zu betreten und ausnützen zu müssen, d. h. das Wort „Nothschlachten“ im weitern Sinne zu gebrauchen. Von diesem Standpunkte aus hat nun, glaube ich, der erste Herr Redner nicht Recht, wenn man glauben wollte und dem Publicum von dieser Stelle aus glauben machen wollte und könnte, daß richtig gesprochen wird, bei solchen Gelegenheiten, die zu Gunsten der Landwirthschaft ausgelegt werden können, mit Willen das Fleischergewerbe zu schädigen. Ich gebe sehr gerne zu, Das, was der erste Herr Redner auch betont hat, die Polizeibehörden kommen sehr oft in dieser Angelegenheit zu spät. Ja, meine Herren, wenn Jemand so weit heruntergekommen ist, wenn man solche Cadaver, wie sie eben dort der Herr Abg. Ahner gefunden und bezeichnet hat, verheimlicht und zum Aus- und Nothschlachten benutzen will, dann wird immer die Polizeibehörde zu spät kommen. Aber ich nehme an, daß die Landwirthe in ihrer großen Majorität ehrlich genug sind, wenn sie krankes Vieh haben, den betreffenden Thierarzt zuzuziehen, um, wenn das Nothschlachten eingeleitet werden muß, es im wahren Sinne, ohne Schädigung des Publicums und der Petenten auszu-